



Klaus Nachtrieb
Städtebau.Umweltplanung
Am Weidenschlag 18
67071 Ludwigshafen

Per Mail: nachtrieb@stadtplanung.com

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Amt für Landwirtschaft und Naturschutz
53.04 Untere Naturschutzbehörde

Dienstgebäude 74889 Sinsheim, Muthstraße 4

Aktenzeichen 2022/0450

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 07:30 – 12:00 Uhr,
Mi: 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 09.08.2022

Bebauungsplan „Batzenhäusel – 1. Teiländerung“ der Stadt Neckargemünd Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 27.06.2022

Sehr geehrter Herr Nachtrieb,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem per E-Mail übersandten Schreiben vom 27.06.2022 baten Sie um Stellungnahme zu og. Bauleitplanverfahren der Stadt Neckargemünd. Für die durch [REDACTED] der Stadt Neckargemünd gewährte Fristverlängerung bis zum 12.08.2022 bedanken wir uns nochmals recht herzlich.

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde basiert auf folgenden uns vorliegenden Unterlagen:

- Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum Vorhaben „Wiesenbacher Straße“ in Neckargemünd (Bioplan, 28.06.2021)
- Folien zur Projektentwicklung (Dombwoski Massivhaus, 29.03.2022)
- Begründung (Klaus Nachtrieb, 20.06.2022)

Gegenstand der Planung ist das Flurstück 1567 in der Wiesenbacher Straße 65-69 und Batzenhäuselweg 18 in Neckargemünd. Ein ehemaliger Lebensmittelmarkt bzw. die Gebäude eines Büros und einer physiotherapeutischen Praxis sollen abgebrochen werden. Zukünftig soll ein Lebensmittelmarkt und neue Wohn-/Praxis-/Bürogebäude entstehen.

Zum aktuellen Zeitpunkt können aus naturschutzfachlicher Sicht nur die Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse und die bisherige Fassung der Begründung bewertet werden. Weitere Unterlagen sollen erst im Verlauf des Verfahrens erstellt werden.

Artenschutz:

Die Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse kommt zum Schluss, dass eine potenzielle Betroffenheit von **Vögeln** und **Fledermäusen** (vor allem im und am Gebäude, aber im Falle der Vögel auch in der Vegetation rund herum) vorliegt und empfiehlt eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung. Der Empfehlung kann gefolgt werden. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, ist diese **Untersuchung zwingend durchzuführen**.

Darüber hinaus kommt das Gutachten zu dem Schluss, dass auch die Betroffenheit von **Mauer- oder Zauneidechsen** nicht ausgeschlossen werden kann. Hier empfiehlt es **vorbeugende Vergrämuungsmaßnahmen**. Es bleibt allerdings offen, ob wirklich Eidechsen vorhanden sind und mit welchen Populationsgrößen zu rechnen ist. Entsprechend kann die vorbeugende Vergrämung nicht bewertet werden. Hier fehlen Aussagen dazu, inwieweit die Flächen, auf die möglicherweise vergrämt werden kann überhaupt geeignet sind, die zu vergrämenden Eidechsen aufzunehmen. Auch hier ist also eine **nähere Betrachtung** notwendig, die die offenen Fragen beantwortet (Ungefähre Größe der Population, Eignung der umliegenden Flächen ohne oder mit Aufwertung). Auch die **Vergrämungszeiträume/-punkte müssen konkretisiert werden**. Üblicherweise spricht man bei Zauneidechsen und Mauereidechsen von unterschiedlichen Zeitfenstern außerhalb der Überwinter, Fortpflanzungs- und Paarungszeit.

Allgemeine Hinweise:

Folgende Punkte empfehlen sich für die weitere Betrachtung im Planverfahren:

- Dachbegrünung mit mindestens 15 cm Substratdicke. Dies ist auch in Kombination mit PV-Anlagen möglich und sinnvoll. Wichtig ist es auch, hier auf eine angemessene diverse Artenzusammensetzung aus hitze- und trockenheitsresistenten Gräsern und Kräutern zu achten. Der überwiegende Einsatz von Sedum-Arten sollte vermieden werden, um den Nutzen für die lokale Biodiversität zu steigern (siehe BfN-Skripten 538, „Dach- und Fassadenbegrünung – neue Lebensräume im Siedlungsbereich“)
- Es sollte insektenfreundliche Beleuchtung nach aktuellem Stand der Technik vorgeschrieben werden
- Bei größeren Glasflächen empfehlen sich Auflagen zum Vogelschlag: Größere Glasfronten sollten in Hinblick auf Vogelschlag geplant werden. Mit modernen Mustern durch Folierung und Druck auf Scheiben kann mit einer Überdeckung von nur unter 10% der Glasfläche erreicht werden, dass das Risiko für Vogelschlag signifikant gesenkt wird. Ein entsprechender Druck bzw. eine entsprechende Folierung kann auch ein gestalterisches Mittel sein, um das Gebäude optisch aufzuwerten und interessant zu gestalten. Was nicht wirkt sind UV-Stifte/Folien oder das Anbringen von Greifvogelsilhouetten. Das Thema sollte frühzeitig schon in die Planungen des Gebäudes einfließen. Ein nachträgliches Anbringen von Folien kann extrem teuer, aber aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendig sein, sollte eine größere Zahl Vögel verenden.
- Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollte darauf geachtet werden, dass diese für das Stadtklima geeignet und für die Klimakrise gewappnet sind. Da es sich um einen innenstädtischen Bereich handelt, könnte hier auch auf Arten zurückgegriffen werden, die nicht heimisch sind, dafür aber Resistent gegen Trockenheit. Bei der Anlage sollte außerdem darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Bewässerung (zumindest in den ersten Jahren) gewährleistet ist und technisch umsetzbar ist. Auch sollten die Baumscheiben nicht zu klein geplant werden.

Mit freundlichen Grüßen

